

Artenschutz-Information Nr. 7

Wenn Bienen, Hummeln, Hornissen oder Wespen stören

Regelungen, Informations- und Hilfsangebote

J. Schwarz, I E 220 (9025 - 1637) - Stand 21.05.2007

Was ist zu beachten?

Alle wildlebenden Tiere unterliegen dem allgemeinen Schutz des Gesetzes. Der allgemeine Artenschutz bestimmt, daß Tiere nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 NatSchGBln¹).

Eine Vielzahl von Arten ist darüber hinaus **besonders geschützt**. Man findet sie in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung². Hummeln und alle anderen Wildbienen sowie Hornissen unterliegen diesem besonderen Schutz. Die Tiere dürfen nicht gefangen oder verletzt und ihre Nester nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG³).

Wespen hingegen unterliegen dem **allgemeinen Schutz** und dürfen nur dann bekämpft werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Da es verschiedene Wespenarten gibt, muss dies geprüft werden. Die frei hängende Nester bauenden Arten sind weder aggressiv noch naschhaft und werden nicht lästig. Für die Beseitigung ihrer Nester liegt im Regelfall kein vernünftiger Grund vor. Die lästig werdenden Wespen (Deutsche Wespe *Paravespula germanica* und Gemeine Wespe *Paravespula vulgaris*) legen ihre Nester dagegen in Erdbauen oder in dunklen Hohlräumen von Gebäuden an.

Praktische Lösungsmöglichkeiten

Telefonische Beratung

Wer sich durch die genannten Insekten bedroht fühlt, kann sich über die Biologie der Arten, ihre - meist wesentlich überschätzte - Gefährlichkeit und eine angemessene Verhaltensweise den Tieren gegenüber informieren. Die Beratung wird von den folgenden Einrichtungen angeboten:

-
- 1 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183) , zuletzt geändert durch Neuntes Gesetz vom 03.07.2003 (GVBl. S.254)
 - 2 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, ber. BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I 258)
 - 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193)

	Telefon:	Fax:
Freilandlabor Britz Mo - Fr. 9.°° - 16.°° Sa 12.°° - 18.°° Sa, So 10.°° - 17.°°	703 30 20 703 94 70 703 94 70	7013 1232
Naturschutzbund Deutschland LV Berlin	986 41 07	986 70 51
Naturschutzstation Malchow Mo - Fr 8.°° - 16.°°	9279 9830	9279 9831
Naturschutzzentrum Ökowerk (auch Beratung zu Honigbienen) Di - Fr 10°°-13°°, 14°° - 16 ³⁰	3000 0510	3000 0515

Beratung vor Ort und Umsetzung von Nestern

Wenn sich das Problem nicht auf telefonischem Wege lösen lässt, erfolgt die Weitervermittlung an Fachleute, die in unserem Auftrag arbeiten. Es kann eine Beratung vor Ort durch die Experten in Anspruch genommen werden. In bestimmten Fällen ist eine Umsetzung von Hummel- oder Hornissennestern ratsam. Sie darf nur von den durch uns dazu berechtigten Personen durchgeführt werden.

Beseitigung

Ist die Entfernung eines Hornissen- oder Hummelnestes z.B. aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich und eine Umsetzung nicht möglich - z.B. weil die Tiere an einer unzugänglichen Stelle ihr Nest errichtet haben und es dort nicht unzerstört entnommen werden kann - kann unter Umständen auch einmal die Beseitigung notwendig sein.

Für die Zerstörung eines Hornissen- oder Hummelnestes ist eine **Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich**. Sie ist zu beantragen bei der

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
I E 222
Am Köllnischen Park 3, 10173 Berlin
Tel. 9025-1040, Fax 9025-1057

Wer ohne eine derartige Befreiung die genannten Insektenester beschädigt oder zerstört, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu € 50.000,- belegt werden. Wurde die Befreiung erteilt, kann das störende Nest z.B. durch einen Schädlingsbekämpfer beseitigt werden.

Kosten

Die von uns zur Umsetzung von Hornissen- oder Hummelnestern autorisierten Fachleute dürfen von den Auftraggebern einen Unkostenbeitrag von bis zu 50,- € verlangen.

Für eine artenschutzrechtliche Befreiung, die vor der Zerstörung von Nestern eingeholt werden muss, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, sie liegt in der Größenordnung von € 72,- (Mindestsatz).